Versteuerung Veräußerungsgewinn aus Praxisverkauf

Gewinne aus dem Verkauf einer Praxis werden als Veräußerungsgewinne bezeichnet. Unter den passenden Voraussetzungen kann dieser um einen Freibetrag gekürzt und privilegiert besteuert werden.

Berechnung Veräußerungsgewinn
Der Veräußerungsgewinn entsteht durch die Aufdeckung aller im Verlauf der jahrelangen Praxistätigkeit entstandenen stillen Reserven.

	Veräußerungspreis der Praxis / Praxisanteils
-	Buchwert des Betriebs- / Praxisvermögens
-	Veräußerungskosten
+	vom Erwerber übernommene Schulden (werden i.d.R. nicht vom Erwerber übernommen)
+	Gemeiner Wert (= der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Preis) der ins Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter
-	Freibetrag
=	**Veräußerungsgewinn**

Kürzung um Freibetrag
Liegt ein Veräußerungsgewinn gemäß §16 EStG vor, kann der Steuerpflichtige einmal im Leben einen Freibetrag §16 Abs. 4 EStG beantragen.

Voraussetzung dafür ist,

- dass der Betrieb / die Praxis im Ganzen verkauft wird.
- der Steuerpflichtige sein 55. Lebensjahr vollendet hat oder sozialversicherungsrechtlich dauerhaft berufsunfähig ist.

Der Freibetrag beträgt 45.000€, solange der Veräußerungsgewinn kleiner / gleich 136.000€ ist. Übersteigt der Gewinn diesen Betrag, so wird der Freibetrag um den übersteigenden Betrag gekürzt.

Beispiel:

Veräußerungsgewinn		170.000€
Freibetrag (max.)	45.000€	
Veräußerungsgewinn übersteigt die 136.000€ Grenze um	34.000€	
abziehbarer Freibetrag		11.000€
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn		**159.000€**

Fünftelregelung und ermäßigter Steuersatz
Da der Verkaufserlös einen Teil der privaten Altersvorsorge des Unternehmers darstellt, hat der Gesetzgeber Möglichkeiten einer privilegierten Besteuerung unter bestimmten Voraussetzungen geschaffen.

Fünftelregelung
Bei der Fünftelregelung wird der Veräußerungsgewinn für die Besteuerung fiktiv auf fünf Jahre verteilt und so die Steuerprogression gemildert.
Voraussetzungen: • Betriebsveräußerung im Ganzen gemäß §16 EStG • Beantragung der Fünftelregelung durch den Steuerpflichtigen

Ermäßigter Steuersatz
Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 56% des Durchschnittssteuersatzes führt stets zu einer Steuerersparnis, die in den meisten Fällen höher ausfällt als bei der Fünftelregelung.
Voraussetzungen: • Betriebsveräußerung im Ganzen gemäß §16 EStG • Nur auf Antrag des Steuerpflichtigen • Einmal im Leben • Vollendung des 55. Lebensjahres oder sozialversicherungsrechtlich dauerhaft berufsunfähig • Gewinne bis 5 Mio. €

Achtung: Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keine steuerliche Beratung im Sinne des Steuerberatergesetzes darstellt. Es geht hier nur um die Zusammenfassung der steuerlichen Rahmenbedingungen. Details sollten Sie mit Ihrem Steuerberater besprechen.